



AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Stadtrates

am Dienstag, den 04.11.08 um 19:00 Uhr
in Berga/Elster - Rathaus - Ratssaal

Tagesordnung:

- Top 1:** Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung zur Sitzung durch den Bürgermeister
- Top 2:** Protokoll der letzten Sitzung
- Top 3:** Bürgermeisterwahl 2009
- Top 3.1:** Bestellung des Gemeindevahlleiters
hier: Beratung und Beschluss
- Top 4:** Bericht des Bürgermeisters

Stadt Berga/Elster

Durchführung Einwohnerversammlungen Stadt Berga 2008

Beginn jeder Veranstaltung: 19:00 Uhr

| Ortsteil | Wann? | Wo? |
|-------------------|-----------------|--------------|
| Clodra | 05.11.2008..... | Töpferberg |
| Wolfersdorf | 14.11.2008..... | Grünes Tal |
| Tschirma | 17.11.2008..... | DGH |
| Berga | 18.11.2008..... | Rathaus |
| Markersdorf | 24.11.2008..... | JWH |
| Eula | 25.11.2008..... | Gaststätte |
| Kleinkundorf..... | 26.11.2008..... | Gaststätte |
| Geißendorf | 01.12.2008..... | DGH |
| Albersdorf | 02.12.2008..... | Freizeitpark |

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Berga/Elster

1. In der Stadt Berga/Elster wird am 11. Januar 2009 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt

Für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter den selben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 45 Abs. 1 Satz 5 Thüringer Kommunalwahlordnung - ThürKO -, §§ 1 Abs. 2, 24 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG-, § 1 Thüringer Kommunalwahlordnung - ThürKWO-).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren gewählt ist, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im übrigen die personelle Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Gemeindevahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtung zusammengearbeitet hat; dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG)

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3, Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist

1.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter verzeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Gemeindevahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) Das Kennwort der eingereichten Partei oder Wählergruppe,
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) Die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) Die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlagen beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlage 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte

Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgeannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden ist, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

3.1 Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Gemeindevahlleiter bei der Gemeinde bis zum 8. Dezember 2008 ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Gemeindevahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde von

| | | |
|-------------|-------------------|-------------------|
| Montag: | 09:00 - 12:00 Uhr | |
| Dienstag: | 09:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 18:00 Uhr |
| Donnerstag: | --- | 13:00 - 15:00 Uhr |
| Freitag: | 09:00 - 12:00 Uhr | |

im Sekretariat der Stadtverwaltung Berga/Elster ausgelegt.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Gemeinde zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten der Gemeinde leisten. Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von Bewerbern des Wahlvorschlages geleistet werden. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

3.3 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Gemeindevahleleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die unter 3.1 genannten Ausführungen gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 28. November 2008 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Gemeindevahleleiter

Stadtverwaltung Berga/Elster
Am Markt 2
07980 Berga/Elster

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 28. November 2008 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Gemeindevahleleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellt Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 8. Dezember 2008, 18:00 Uhr behoben sein. Am 9. Dezember 2008 tritt der Gemeindevahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

Berga/Elster, den 29.10.2008
gez. Büttner
Unterschrift Gemeindevahleleiter

Einladung

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Berga
Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der
Jagdgenossenschaft Berga

am 19. November 2008, um 19.00 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus Obergeißendorf

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Berga gehören, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzliche Einladung.

Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse:

1. Information über die Tätigkeit des Jagdvorstandes
2. Kassen-Revisionsbericht
3. Bekanntgabe des Rücktritts des Jagdvorstandes einschließlich des Kassenführers, Schriftführers sowie der beiden Kassenprüfer
4. Wahl des neuen Jagdvorstandes
 - a. Benennung von Wahlhelfern,
 - b. Beschluss zur Wahl des Jagdvorstehers und dessen Stellvertreters
 - c. Beschluss zur Wahl der 2 Beisitzer
5. Beschluss zur Wahl eines Schriftführers
6. Beschluss zur Wahl eines Kassenführers
7. Beschluss über die Wahl der 2 Rechnungsprüfer
8. Beschlussfassung über die Auszahlung der Jagdpacht
9. Beschlussfassung über die neue Satzung der Jagdgenossenschaft unter Berücksichtigung der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Da sich eine Erbengemeinschaft nur durch eine Stimme und entsprechender Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbengemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe.

Büttner, Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.10.2008 (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), vom 7. August 1991 (GVBL. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBL. S. 889) hat der Stadtrat der Stadt Berga/E. in seiner Sitzung am 26.08.2008 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Steuerpflicht

§ 1 Gegenstand der Hundesteuer

- (1) Die Stadt Berga/E. erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von mehr als vier Monate alten Hunden im Stadtgebiet Berga/E. Die Steuerpflicht tritt nicht ein, wenn ein Hund an weniger als drei aufeinander folgenden Monaten gehalten wird.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadtverwaltung Berga/E. als Fundsache gemeldet und bei einer von der Stadt Berga/E. bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht vier Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über vier Monate alt.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. § 9 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Berga/E. endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet Berga/E. gehaltenen über vier Monate alten Hund.

(3) Die Hundesteuer wird durch Bescheid festgesetzt

- a) für den Rest des Kalenderjahres - wenn die steuerpflichtige Hundehaltung im Laufe eines Kalenderjahres beginnt mit dem Teilbetrag der Jahressteuer,
- b) im Übrigen für das Kalenderjahr.

Die Hundesteuer ist im Falle des Satz 1 Buchstabe a) einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Im Übrigen [in Fällen des Satz 1 Buchstabe a) bzw. der am 1.1. eines Kalenderjahres seit dem Vorjahr andauernden steuerpflichtigen Hundehaltung] jährlich am 01.07. fällig

(4) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2 dieser Satzung) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen. Entscheidend für die Änderung oder Aufhebung der Steuerpflicht ist der Tag der schriftlichen Anzeige bei der Stadtverwaltung Berga/E.

(5) Der Hundesteuerbescheid mit dem darin enthaltenen Jahressteuersatz gilt gemäß § 3 ThürKAG in Verbindung mit den in diesem Steuerbescheid enthaltenen Festsetzungen für die im Bescheid bestimmten Folgejahre weiter bis zur Neufestsetzung durch die Stadt Berga/E. (-Steueramt-) aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr ab 01. 01. 2008

- a) für den ersten Hund 30,00 EURO
- b) für den zweiten Hund 40,00 EURO
- c) für jeden weiteren Hund 60,00 EURO

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung - ThürGefHuVO - vom 21.03.2000 beträgt die Steuer

- a) für den ersten Hund 200,00 EURO
- b) für jeden weiteren Hund 300,00 EURO

(3) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung befreit sind, werden bei der Berechnung der maßgeblichen Anzahl der Hunde, gemäß Abs. 1, nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 8 dieser Satzung gewährt wird, gelten als erste Hunde.

II. Abschnitt Steuervergünstigungen

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung nach § 7 oder Steuerermäßigung laut § 8 dieser Satzung (Steuervergünstigungen) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgeblich. Zieht ein Halter nach Berga/E. zu oder es wird hier ein Hund angeschafft oder geboren, entsprechend § 3 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung, sind die Verhältnisse zum Beginn der Steuerpflicht ausschlaggebend.

(2) Die Steuervergünstigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
- b) der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
- c) für den Hund ein geeigneter, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechender,

Unterkunftsraum vorhanden ist, und

- d) in den Fällen des § 7 Abs. 2 dieser Satzung, der Hund die geforderte Prüfung innerhalb eines Jahres vor Beginn des neuen Kalenderjahres bzw. der Steuerpflicht, laut Abs. 1, mit Erfolg abgelegt hat.

§ 7 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Berga/E. aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.

(2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für

- a) das Halten von Hunden, die für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich sind. Blind im Sinne dieser Satzung ist eine Person, auf die ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt ist, der das Merkzeichen „Bl“ nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3. Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) enthält.

Taub im Sinne dieser Satzung ist eine Person, auf die ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt ist, der das Merkzeichen „Gl“ nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4. SchwbAwV enthält. Sonst hilfsbedürftig im Sinne dieser Satzung ist eine Person auf die ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt ist, der das Merkzeichen „B“ nach § 3 Abs. 2 S. 1 Ziffer 1. SchwbAwV, das Merkzeichen „aG“ nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1. SchwbAwV oder das Merkzeichen „H“ nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2. SchwbAwV enthält.

- b) das Halten eines Hundes, der von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten wird. Für den Hund, der zur Ausübung der Jagd gehalten wird, tritt die Steuerbefreiung nur ein, wenn er die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen (nach § 39 Abs. 4 Thüringer Jagdgesetz - ThJG) mit Erfolg abgelegt hat.

Bei mehreren Hunden eines Hundehalters i.S.d. § 7 Abs. 2 lit.b ist die Steuerbefreiung auf einen Hund beschränkt. Für weitere Hunde eines Halters i.S. d. § 7 Abs. 2 lit.b wird eine Steuerermäßigung nach § 8 Abs. 1 gewährt.

- c) Hunde, die als Rettungs-, Melde-, Sanitäts- oder Schutz Hunde gehalten werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag des Hundehalters, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt;

- d) Hunde in Tierhandlungen.

(3) Für gefährliche Hunde gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung ist eine Steuerbefreiung ausgeschlossen.

§ 8 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 ermäßigt werden, für einen Hund,

- a) der zur Bewachung von bewohnten/bewirtschafteten Gebäuden gehalten wird, die von dem nächsten bewohnten/bewirtschafteten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.

- b) von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten (Züchtersteuer).

- d) die nachweislich im Tierheim der Stadt Greiz gehalten wurden. In diesem Fall wird die Steuerermäßigung auf 36 Monate beschränkt und beginnt mit der Steuerpflicht gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung. Sie greift jedoch nur, wenn der steuerpflichtige den Hund innerhalb von zwei Wochen, ab Übergabe aus dem Tierheim, bei der Stadtverwaltung anmeldet.

(2) Für gefährliche Hunde gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung werden die Steuern nicht ermäßigt.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 9 Anzeige- und Meldepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Haltung oder innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse, bei der Stadtverwaltung Berga/E. persönlich anzumelden. Dabei ist die Stadtverwaltung Berga/E. berechtigt, den Hund zu fotografieren und das Bild digital zu speichern. Wird eine vorübergehende Hundehaltung von zwei Monaten, entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Satzung, um einen Tag überschritten, so hat die Anmeldung des Hundes innerhalb der nächsten zwei Wochen bei der Stadtverwaltung Berga/E. zu erfolgen. Im Falle eines Zuzuges muss die Anmeldung des Hundes innerhalb der ersten zwei Wochen des Folgemonats, gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung oder Steuerbefreiung, so ist dies der Stadtverwaltung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind, bei der Abmeldung nach Abs. 2, der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 10 Hundesteuermarken

(1) Für jeden im Stadtgebiet Berga/E. gehaltenen Hund, dessen Haltung der Stadtverwaltung Berga/E. angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben.

(2) Hundesteuerpflichtige Hunde müssen eine von der Stadtverwaltung Berga/E. ausgegebene gültige Hundesteuermarke sichtbar tragen. Sie ist dem Beauftragten der Stadt Berga/E. bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Hundehalter sind verpflichtet, Beauftragten der Stadtverwaltung, auf Nachfrage, über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von den nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen, mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten, zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung, nach dieser Satzung, zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer, im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung, ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei Tierschutzvereinen, bei der zuständigen Ordnungsbehörde bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Stadtverwal-

lung gem. Thüringer Datenschutzgesetz §§ 1, 2, 3, 4 Abs. 1, 19, 20, 21 sowie ThürKAG § 15 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. a zulässig. Die Stadtverwaltung darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 S. 4 ThürKO, 19 Abs. 2 ThürKO handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 2 den von ihm gehaltenen Hund, wenn er sich außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder des Grundbesitzes des Hundehalters befindet, nicht mit einer von der Stadtverwaltung Berga/E. ausgegebenen gültigen Hundesteuermarke sichtbar versehen hat,

2. entgegen § 10 Abs. 2 auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Berga/E. bei Kontrollen die von der Stadtverwaltung Berga/E. ausgegebene gültige Hundesteuermarke nicht dem Beauftragten der Stadt Berga/E. vorzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 17 Abs. 1 OWiG und § 19 Abs. 1 S. 5 ThürKO mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 14 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 3 am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt am 01.01.2008 die „Hundesteuersatzung der Stadt Berga/Elster“ vom 01.05.1992 samt ihrer Änderungen außer Kraft. Abweichend zu Satz 1 tritt der § 13 dieser Satzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Berga/E., 01.10. 2008.

Büttner, Bürgermeister

Veröffentlichungstext nach Satzung:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Berga/Elster, den 01.10.08

Büttner, Bürgermeister

ENDE AMTLICHER TEIL

Schaukästen vor dem Klubhaus

Die Schaukästen, welche auf dem Weg zum Klubhaus stehen, sind mittlerweile in einem sehr schlechten Zustand. Scheiben sind zerstört und in einigen Schaukästen ist nichts Aktuelles mehr zu finden. Die Vereine, die ihre Schaukästen ständig nutzen und aktualisieren, können dies auch weiterhin tun.

Von Seiten der Stadtverwaltung wird nunmehr letztmalig eine Reparatur der Scheiben der Schaukästen vorgenommen, da diese Reparaturen auf lange Sicht hin immer wieder sehr kostenintensiv sind. Auch ein neuer Standort wird geprüft.

Falls die Schaukästen danach wieder beschädigt werden sollten, werden diese endgültig von der Stadtverwaltung entfernt. Wir bitten für diese Maßnahme um Verständnis.

Büttner, Bürgermeister



Es ist an der Zeit, „Danke“ zu sagen!

Danke für eine wunderschöne Woche in unserer Partnerstadt Gauchy in Frankreich. 26 Senioren aus Berga, Wolfersdorf und Wernsdorf gingen im September erwartungsvoll und gut gelaunt auf Reisen. 11 Stunden Fahrt lagen vor uns, die von den beiden Fahrern der Firma Busbetrieb Heyne, Thomas Seiler und Günter Herbst mit Bravour gemeistert wurden. Man kann sagen, auf die Minute genau sind wir alle gesund und munter am Reiseziel Gauchy angekommen! Im Hotel „Campanile“ in St. Quentin bezogen wir Quartier, es war für eine Woche unser Zuhause in Frankreich. Von wegen Ausruhen oder gar Koffer auspacken, nichts da! Kaum ausgestiegen, saßen wir alle wieder im Bus (nur für 10 Minuten). Die Bürgermeisterin, Madam Josette Henry mit ihren Stadtvertretern gab zur Begrüßung unserer Reisegruppe einen Empfang im Rathaus von Gauchy. Die herzlichen Begrüßungsworte mit guten Wünschen für eine schöne und erfolgreiche gemeinsame Woche ließen erkennen, dass wir bei Freunden zu Gast sind. Voller Erwartungen sahen wir den nächsten Tagen entgegen und im nachhinein kann man sagen, wir wurden in keinster Weise enttäuscht. Eine bunte Palette von Kunst und Kultur stand täglich auf dem Programm, natürlich auch ab und zu Freizeit für einen Stadt- oder Einkaufsbummel. Jeder Einzelne von uns konnte ganz individuell nach seinen Interessen vieles betrachten, bestaunen und genießen, oder nur auf sich wirken lassen und dabei passende Motive für Erinnerungsfotos zu finden.



Ich denke dabei besonders an die Kathedrale „Notre Dame“ in Reims, das Rathaus und Kulturhaus in Gauchy, die Kathedrale in St. Quentin und die Besichtigung der Champagner-Keller „Pommery“ (mit Verkostung). Während eines Besuches im Museum Chemin de Dames „Drachenhöhle“ kam man nicht umhin, etwas tiefgründiger über die Sinnlosigkeit eines Krieges mit all seinem Leid und dem sterben unzähliger unschuldiger Menschenopfer nachzudenken. Um all die Zusammenhänge besser verstehen zu können, hatten wir bei allen Besichtigungen und Museumsbesuchen eine sehr nette Dolmetscherin zur Verfügung. Madam Christin war ein sehr aufgeschlossener und lustiger „Typ“, die es verstand, auch mit Händen und Füßen zu reden.

Einen besonderen Höhepunkt konnten wir am Tag vor unserer Abreise erleben, eine Fahrt nach „Paris“.

Bei herrlichem Sonnenschein und einer froh gestimmten Reisegruppe und unseren beiden französischen Begleitern Jaques und Michel startete der Bus pünktlich nach Plan, 8:00 Uhr morgens. Ohne Schwierigkeiten kamen wir dank unserer beiden „Fahr-Profis“ Thomas und Günter nach ca. 2 Stunden in Paris an.

Mit Hilfe einer deutschsprachigen Reiseleiterin konnten wir bei einer ausgedehnten Stadtrundfahrt, die Weltstadt „Paris“ mit ihren Sehenswürdigkeiten in vollen Zügen genießen. Sportstadion - Sacre Coeur - Eiffelturm - Arc de Triumph - Notre Dame - Militäarakademie - waren die wesentlichen Punkte der Millionstadt.

Man konnte vieles mehr entdecken, wenn man mit wachem Auge das pulsierende Leben von Paris in sich aufnahm. Für unsere Fahrer war diese Stadtrundfahrt an einem Samstag mittag eine echt harte Herausforderung!

Um das Ganze abzurunden, gab es ein Zusammentreffen mit französischen Senioren zum „Tanztee“, sowie eine offizielle Einladung zu einem Empfang der Bürgermeisterin und einigen Stadträten.

Auch Monsieur Monfourny, der ehemalige

Bürgermeister von Gauchy und Ehrenbürger der Stadt Berga, und Madam Theres, frühere Verantwortliche für Partnerschaften in Gauchy waren an diesem Abend eingeladen. Obwohl Monsieur Monfourny nicht mehr das Amt des Bürgermeisters in Gauchy begleitet, hat er uns an mehreren Tagen auf unseren Ausflügen begleitet und dabei immer wieder zum Ausdruck gebracht, dass ihm die Freundschaft mit den Menschen unserer Stadt sehr viel bedeutet und er stolz ist, Ehrenbürger von Berga zu sein.

Eine harte Bewährungsprobe für alle Reisetilnehmer waren die ausgiebigen „Abendessen“, die sich oft bis zu 2 Stunden und länger hinzogen. Bei einem Glas französischem Rotwein, viel Spaß und guter Laune dabei haben wir uns angepaßt und an 6 Abenden französisch „dinniert“! Zirka 2 Kilo mehr auf der Waage sind das sagenhafte und stolze Ergebnis!

Einen sehr wesentlichen Anteil am guten Gelingen der Reise, sowie dem gesamten Ablauf und einem freundschaftlich gepflegten Kontakt zu den beiden Verantwortlichen unserer französischen Gastgeber, Michel Wachtarczyk und Jaques Lavallard haben ganz ohne Frage unsere beiden Reisebegleiter der Stadtverwaltung Berga, Frau Kerstin Rehnig und Frau Jacqueline Wagner.

Mit einem gepflegten Wechselspiel von Ruhe und Besonnenheit, Frohsinn und Lebensfreude haben sich die beiden „jungen Damen“ wunderbar ergänzt und alles mit Geschick und Diplomatie gemeistert.

Sehr wohltuend für die Reisegruppe war der stets nette und freundschaftliche Umgang mit jedermann, was ein gutes Zusammenspiel von „Jung und Alt“ ergab.

Ein ganz herzliches „Dankeschön“ für Euch beide - Ihr ward ganz einfach „Spitze“. Auch unserem Bürgermeister, Herrn Büttner und den französischen Gastgebern möchten wir ebenfalls für ihr Bemühen, uns diese wunderschöne und unvergessliche Reise zu ermöglichen, ganz herzlich „Danke“ sagen.

Im Auftrag der Reisegruppe
Helga Böttger



Kirchspiel Berga

Der Monatspruch November lautet:

Wenn du den Hungrigen dein Herz finden lässt und den Elenden sättigt,
dann wird dein Licht in der Finsternis aufgehen.

Jesaja 58,10

Herzliche Einladung sich unter Gottes Wort zu treffen

Gottesdienste

Sonntag, den 26.10.08

Berga 10.00 Uhr

Reformationstag, 31.10.08

Berga 10.00 Uhr

Albersdorf 14.00 Uhr

Sonntag, den 02.11.08

Berga 10.00 Uhr

Wernsdorf 14.00 Uhr

Clodra 15.00 Uhr

Sonntag, den 09.11.08

Berga 10.00 Uhr

Sonntag, den 16.11.08

Berga 10.00 Uhr

Wernsdorf 14.00 Uhr

Buß und Betttag 19.11.08

Berga 17.00 Uhr

Sonabend, den 22.11.08

Clodra 14.00 Uhr

Wernsdorf 15.30 Uhr

Sonntag, den 23.11.08

Berga 10.15 Uhr

Sonntag, 30.11.08, 1. Advent

Regionalfamiliengottesdienst

in der Kirche zu Waltersdorf

10.00 Uhr

Pfarramt Berga · Kirchplatz 14 · Telefon 036623/25532

Sprechzeiten von Pfr. Platz

Mittwoch 17.00 Uhr - 18.30 Uhr und Freitag 09.00 Uhr - 10.00 Uhr

sowie nach telefonischer Absprache.

Gottvertrauen statt Heidenangst

Otto von Bismarck hat gesagt: "Wir Deutschen fürchten Gott und sonst nichts auf der Welt." Fast scheint es, als sei es heute genau umgekehrt: Wir Deutschen fürchten Gott nicht, aber sonst alles auf der Welt. Etwa ein Fünftel der Deutschen leidet unter Angstvorstellungen. Emanuel Geibel hatte die Erkenntnis: "Glaube, dem die Tür versagt, steigt als Aberglaube durchs Fenster. Wenn die Gottheit ihr verjagt, kommen die Gespenster." Es gibt offenbar eine Wechselwirkung zwischen dem Glauben an Gott und dem Gespenst der Angst. Wir bekommen die Angst nicht in den Griff. Menschen klammern sich an abergläubische Vorstellungen und selbst gemachte Götzen. Es bleibt ein Leben in Ungeborgenheit und Unsicherheit. Interessanterweise lautet die Steigerung von Angst Heidenangst. Wo keine Ehrfurcht mehr vor Gott besteht, gibt es keine letzte Geborgenheit. Wer nicht vor Gott kniet, muss vor den Menschen buckeln. Doch wer sein Herz für Gott öffnet, kann gelassen leben. Ein Psalmspruch will uns darauf hinweisen: "Bei dir ist die Vergebung, dass man dich fürchte." (Psalm 130,4). Es geht also nicht um eine neuerliche Angst, sondern um die Ehre gegenüber dem, dem Ehre gebührt. Wir müssen vor Gott keine Angst haben, sondern dürfen gelassen aus der Gnade leben. Gott rechnet uns die Schuld nicht zu, sondern vergibt uns unser Versagen. Die Gelassenheit im Leben kommt aus der Vergebung. Das Herz kommt zur Ruhe. Weil wir aus der Vergebung leben, können wir auch anderen Menschen vergeben. Nur damit gewinnen wir den Frieden, den unser Herz benötigt. Jeden Tag neu können wir uns darin einüben: Gottvertrauen statt Heidenangst. Weil Gott weiß, was morgen ist, brauche ich heute keine Angst zu haben. So schrieb Dietrich Bonhoeffer zum Jahreswechsel 1944/1945 in seiner Gefängniszelle die bekannten Worte: "Von guten Mächten wunderbar geborgen, erwarten wir getrost, was kommen mag. Gott ist mit uns am Abend und am Morgen und ganz gewiss an jedem neuen Tag."

Mit diesen Worten grüßt Sie Ihr Pfarrer Ch. Platz

Das Wetter im September 2008

Angenehm warm waren die Temperaturen an den ersten elf Tagen im September. Dreimal kletterte die Quecksilbersäule in dieser Zeit auf 25°C. Auch an allen anderen Tagen wurden mehr als 20°C ermittelt. In diesem Zeitraum fielen aber auch 51,5 l/m² Regen, die Sonne zeigte sich nur an zwei Tagen. Und das nur an den Vormittagsstunden. Ein Gewitter am 3. September setzte offensichtlich das Zeichen für den Abschied vom Spätsommer. Und so sollte es auch kommen. Nach dem 11. des Monats pendelten sich die Tagestemperaturen im wesentlichen um die 13°C ein. Sie Sonne ließ sich ebenso wenig wie an der ersten Tagen des Monats blicken. Die Nachttemperaturen rückten auch eine Etage zurück. Um den 18. September wurden Minusgrade gemessen. Erwähnungswert sind die Regentage vom 21. bis zum 25. Nochmals fielen in dieser Zeit 26,5 l/m². Mit dem Herbstanfang, 22.9. mussten wir uns auf kühle, neblige und windige Tage einstellen. Die Natur erleichterte uns durch die goldenen Laubfärbung an Bäumen und Sträuchern diese Zeit. Für die Interessierten noch eine kleine Übersicht über die Niederschläge von Juni bis September. In der Region um Clodra fielen in dieser Zeit 304 l/m², in Gommla 321 l/m². Der monatliche Durchschnitt beläuft sich auf 76 l/m² bzw. 80 l/m². Damit möchte ich auch all diejenigen widersprechen, die meinen, wir hätten einen trockenen Sommer gehabt.

Temperaturen und Niederschläge

| erfaßt in | Clodra | Gommla |
|----------------------------|--------------------|-----------------|
| Temperaturen | | |
| Mittleres Tagesminimum | 9,7°C | 7,6°C |
| Niedrigste Tagestemperatur | -1,0°C (18.) | 0,0°C (18./19.) |
| Mittleres Tagesmaximum | 16,6°C | 16,6°C |
| Höchste Tagestemperatur | 25,0°C (3./6./11.) | 26,0°C (3.) |

Niederschläge

| | | |
|--------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Anzahl der Tage | 13 | 13 |
| Gesamtmenge pro m ² | 79,0 l | 78,5 l |
| Höchste Niederschlagsmenge | 20,0 l/m ² (7.) | 25,0 l/m ² (7.) |

Vergleich der Niederschlagsmengen (in l/m²)

| erfaßt in | Clodra | Gommla |
|-----------|------------------------|------------------------|
| 2002 | 45,5 l/m ² | 60,0 l/m ² |
| 2003 | 79,5 l/m ² | 73,0 l/m ² |
| 2004 | 54,0 l/m ² | 67,0 l/m ² |
| 2005 | 71,5 l/m ² | 83,0 l/m ² |
| 2006 | 23,5 l/m ² | 22,0 l/m ² |
| 2007 | 147,5 l/m ² | 154,0 l/m ² |

Clodra, am 12.10.2008, Heinrich Popp

VdK-Veranstaltung November 2008

Hiermit laden wir alle VdK-Mitglieder und Interessenten ganz herzlich zu unserer Veranstaltung am Montag, 17.11.2008 ein.

Termin: Montag, 17.11.2008
Ort: Alte Schule Berga, Puschkinstraße 6
 Räume der AWO Berga
Zeit: 15.00 Uhr
Thema: Raus aus der Schuldenfalle
Referent: Frau Gudrun König,
 Sozial-/Insolventbetreuerin, Berga

Wir freuen uns über ihre Teilnahme an der Veranstaltung!

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen, Ortsverband Berga/Elster



Advents- und Weihnachtszeit in Berga

Liebe Bergaer,

Schnee und kaltes Winterwetter zu unserem Weihnachtsmarkt in Berga am 06. Dezember 2008 können wir uns nur wünschen, daß es eine stimmungsvolle Advents- und Weihnachtszeit sowie ein schöner Weihnachtsmarkt wird, dazu können wir alle beitragen.

„Fleißige Helfer des Weihnachtsmannes - unermüdete Wichtel“ wollen den Park vor unserem Roten Rathaus wieder festlich schmücken. Natürlich bedarf es dafür nicht nur vieler Bastelstunden, sondern auch finanzieller Mittel.

Wir bitten Sie also, Ihren Beitrag - und dabei zählt jeder Euro - für die Gestaltung des Parkes zu leisten. In den Geschäften bei K. Große und K. Schemmel sind entsprechende „Sparbüchsen“ aufgestellt. Für einige Bergaer und Einwohner der umliegenden Ortschaften ist es schon selbstverständlich geworden uns zu unterstützen, helfen auch Sie uns mit Ihrer Spende.

Vielen Dank
Die Initiatoren zur Gestaltung des Marktes

Faschingsauftakt zur 44. Saison des BCV

Aufruf an alle Vereine, Betriebe, Familien und Einzelkämpfer in und um Berga!

Traditionell eröffnet der BCV seine Carnevalssaison wieder am Rathaus mit einem sportlichen Wettkampf. In diesem Jahr suchen wir die besten Männer, Frauen und Kinder bei lustigen sportlichen Aktivitäten.

Der große Wettkampf findet am
Samstag, dem 15.11.2008 am
Bergaer Rathaus statt, nachdem um 11.11 Uhr
die Saison traditionell eröffnet und der Rathausschlüssel an
unser diesjähriges Prinzenpaar übergeben wurde.

Es gibt natürlich wieder tolle Preise zu gewinnen!

Die Meldung der Sportler erfolgt in diesem Jahr direkt am
Wettkampftag vor dem Rathaus. Natürlich würden wir uns
wieder über recht viele Sportler freuen!

Abendveranstaltung
Unsere Eröffnungsveranstaltung findet am
Samstag, dem 15.11. 2008, im
Klubhaus statt.

Einlass: 19.00 Uhr
Beginn: 20.11 Uhr
Eintritt: 6,00 Euro
Kartenvorverkauf ab 3. November 2008 im
Schuheck bei Frau Manck.

Für Speisen und Getränke ist gesorgt!
Sport Frei und gelle Hee der BCV

Erfolgreiche Vereinsgründung Hundesport Teichwolframsdorf e.V.

Am 5.9.2008 haben wir nun endlich unseren Verein Hundesport Teichwolframsdorf e.V. gegründet.

Nach erfolgtem Training trafen sich alle Anwesenden im Vereinsheim. Als Gast konnten wir den Bürgermeister der Gemeinde Teichwolframsdorf, Wolfgang Herold, begrüßen.

Als Versammlungsleiter wurde einstimmig Uwe Staps gewählt. Danach erfolgte die Bekanntgabe der Tagesordnung, die ebenfalls einstimmig angenommen wurde. Im Anschluss gab Uwe Staps einen kurzen Abriss zur Entwicklung des Hundesportes in der Gemeinde und legte die zukünftige Organisation und die Ziele des Vereins dar. Uwe Kretschmer gab anschließend noch einen Überblick über die bisher geleisteten Arbeiten der letzten beiden Jahre. Es erfolgte nun die Gründung der Ortsgruppe Teichwolframsdorf des SGSV; zu dessen 1. Vorsitzenden Marcel Gerber gewählt wurde. Nach Benennung des Wahlleiters und dem einstimmigen

Beschluss zur Gründung des Hundesport Teichwolframsdorf e.V., sowie der Annahme der Satzung und der Finanzordnung, konnte die Wahl des Vorstandes durchgeführt werden.

Es wurden gewählt

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Vorsitzender: | Uwe Scherl |
| 2. Vorsitzender: | Uwe Kretschmer |
| Kassenwart: | Marietta Guhlich |
| Ausbildungswart: | Uwe Staps |
| Schriftführer: | Petra Groh-Regner |
| Beisitzer und 1. Vorsitzender OG SGSV: | Marcel Gerber |

Nach einem Dank an die Wahlkommission und Glückwünschen für die Gewählten wurde über einige Beschlussträger abgestimmt. Das Schlusswort hatte der neugewählte 1. Vorsitzende Uwe Scherl, der sich für die Wahl und das damit ausgesprochene Vertrauen bedankte. Des weiteren sprach er seinen Dank an Uwe Staps aus, der mit seinem

großen Engagement maßgeblich zum Aufbau und der Gründung des Vereins beigetragen hat. Bürgermeister Wolfgang Herold bedankte sich für die Einladung. Er zeigte sich sehr erfreut über die Vielzahl der anwesenden Hundesportler und respektierte das bisher auf dem Platz geleistete. Nach einer Zusage über die weitere Nutzung des Platzes sowie der Bereitschaft zur Unterstützung bei der Pflege des Platzes wünschte er uns alles Gute verbunden mit einer Spende an den Verein. In unseren neuen Verein zählen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt 20 Mitglieder. Wir sind für alle Hunderassen offen und hoffen auf einen regen Zuspruch zu unseren Training von den umliegenden Gemeinden. Unsere Trainingszeiten sind im Moment noch auf Freitag, 16:00 Uhr, festgelegt, aber wir prüfen auch einen weiteren Trainingstag in der Woche. Petra Pfennig, Teichwolframsdorf

Berufsinformationstag am 11. November

in der Berufsfachschule des Deutschen Erwachsenen-Bildungswerks (DEB)
Ausbildungen werden vorgestellt

Gera. Das DEB möchte erneut in diesem Jahr Ausbildungssuchende und Interessierte in seine Berufsfachschule in Gera einladen. Von 15 - 17 Uhr wird die Fachrichtung pharmazeutisch-technische Assistenz vorgestellt. Während dieser Zeit haben die Besucher ausreichend Gelegenheit sich über Ausbildungswege im Bereich der Gesundheitsberufe zu orientieren.

Den Besuchern steht ein Rundgang durch die gesamte Berufsfachschule zur Verfügung. Dabei wird hautnah Einblick in die hellen Unterrichts- und Theorieräume sowie über die umfangreiche praxisnahe Ausstattung gewährt, worin die Schüler auf ihre anspruchsvolle Tätigkeit in der Apotheke oder der pharmazeutischen Industrie, um nur zwei später mögliche Einsatzfelder zu nennen, vorbereitet. Arzneimittelherstellung, Chemische Analysen, physikalische Messungen oder mikroskopische Untersuchungen sind während der zweijährigen Ausbildung unter besten Bedingungen möglich. Hierfür stehen den Schülerinnen und Schülern neben den Theorieräumen und einem PC-Kabinett modern eingerichtete Laborräume für Galenik, Drogenkunde und Chemisch-pharmazeutische Übungen zur Verfügung.

Die Gäste erwarten detaillierte Informationen sowie individuelle Auskünfte über die Ausbildung. Schülerprojekte sowie ausreichende Prospekte bieten einen interessanten Tag mit viel Wissenswertem. Die DEB-Gruppe bietet eine große Anzahl an modernen Ausbildungsmöglichkeiten für einen qualifizierten Start in eine erfolgreiche, berufliche Zukunft. Bewerbungen können selbstverständlich mitgebracht werden oder schriftlich zugesandt werden:

Das DEB freut sich auf jede Menge Besucher!

Weitere Informationen gibt es beim Deutschen Erwachsenen-Bildungswerk in Thüringen e.V., Staatlich anerkannte höhere Berufsfachschule für Pharmazeutisch-technische Assistenz Greiz Nebenstelle Gera, Wiesestraße 189, 07551 Gera, Tel.: 03 65 / 7 10 63 51, E-Mail: gera@deb-gruppe.org, www.deb.de.

Berufsinformationstag am 11. November

stehen in der Berufsfachschule des Deutschen Erwachsenen-Bildungswerks (DEB) Ausbildungen werden vorgestellt

Greiz. Das DEB möchte erneut in diesem Jahr Ausbildungssuchende und Interessierte in seine Berufsfachschulen einladen. Von 15 - 17 Uhr werden die Fachrichtungen Erzieher, Heilerziehungspflege und Sozialassistenten vorgestellt. Während dieser Zeit haben die Besucher ausreichend Gelegenheit sich über Ausbildungswege im Bereich der Gesundheitsberufe zu orientieren.

Den Besuchern steht ein Rundgang durch die gesamte Berufsfachschule zur Verfügung. Dabei wird hautnah Einblick in die hellen Unterrichts- und Theorieräume sowie über die umfangreiche praxisnahe Ausstattung gewährt.

Die Gäste erwarten detaillierte Informationen sowie individuelle Auskünfte über alle Berufsfelder. Schülerprojekte sowie ausreichende Prospekte bieten einen interessanten Tag mit viel Wissenswertem. Die DEB-Gruppe bietet eine große Anzahl an modernen Ausbildungsmöglichkeiten für einen qualifizierten Start in eine erfolgreiche, berufliche Zukunft. Bewerbungen können selbstverständlich mitgebracht werden oder schriftlich zugesandt werden:

Das DEB freut sich auf jede Menge Besucher!

Weitere Informationen erhalten Interessenten beim Deutschen Erwachsenen-Bildungswerk in Thüringen e.V., Staatlich anerkannte/genehmigte berufsbildende Schule, 07973 Greiz, Zeulenrodaer Straße 23, Tel.: 0 36 61 / 68 98 36, E-Mail: greiz@deb-gruppe.org.

Das gesamte Ausbildungsprogramm gibt es auch unter www.deb.de.



Skatsport in Berga

Am Freitag, den 3. Oktober 2008, fand in der Gaststätte „Schöne Aussicht“ das 8. Monatsturnier zur Ermittlung des Bergaer Skatmeisters statt. 30 Skatfreunde nahmen teil. Gewinner ist Günter Büttner aus Tschirma mit 2739 Punkten. Den 2. Platz belegte, knapp geschlagen, Marcel Peißker aus Dreba mit 2738 Punkten. 2731 Punkte reichten diesmal für Dietmar Kießling aus Triebes nur zum 3. Platz. Sechs weitere Geldpreise kamen zur Auszahlung. In der Gesamtwertung, bei 2 Streichwerten, führt weiterhin Günter Geinitz aus Wolfersdorf mit 14544 Punkten. Zweiter ist Bernd Grimm aus Obergeißendorf mit 13757 Punkten. Den 3. Platz belegt Frank Oehler aus Teichwolframsdorf mit 13332 Punkten. Herzliche Glückwünsche! Das **9. Monatsturnier** um die Bergaer Skatmeisterschaft findet am Freitag, den **7. November**, ab 18.30 Uhr in der Gaststätte „Schöne Aussicht“ statt. Alle Skatfreundinnen und Skatfreunde sind hiermit herzlich eingeladen.

Für die Organisatoren Bernd Grimm



Bauernregeln für den Monat November

Im November kalt und klar,
wird mild und trüb der Januar.

Wenn der November blitz und kracht,
im nächsten Jahr der Bauer lacht.

Novemberdonner schafft guten Sommer

Wenns zu Allerheiligen schneit,
dann lege deinen Pelz bereit.



Wir gratulieren zum Geburtstag im August und September

Nachträglich im September 2008 ...

Am 25.09.08 Frau Doris Knüppel zum 75. Geburtstag
 Am 25.09.08 Frau Marianne Löffler zum 80. Geburtstag
 Am 26.09.08 Herr Hans-Joachim Erbut zum 75. Geburtstag
 Am 26.09.08 Herr Paul Urban zum 79. Geburtstag
 Am 27.09.08 Herr Erich Kraus zum 70. Geburtstag
 Am 27.09.08 Frau Irene Neudeck zum 82. Geburtstag
 Am 27.09.08 Frau Ilse Treptow zum 81. Geburtstag
 Am 28.09.08 Herr Karl Hartmann zum 74. Geburtstag
 Am 29.09.08 Frau Anita Jeworutzki zum 78. Geburtstag
 Am 30.09.08 Frau Siglinde Höft zum 77. Geburtstag

... und im Oktober 2008

Am 01.10.08 Frau Waltraud Bretschneider zum 74. Geburtstag
 Am 01.10.08 Frau Ruth Meyer zum 79. Geburtstag
 Am 01.10.08 Herr Heinz Thoms zum 90. Geburtstag
 Am 02.10.08 Frau Else Püttelkow zum 94. Geburtstag
 Am 02.10.08 Herr Edgar Schramm zum 78. Geburtstag
 Am 02.10.08 Frau Erika Tiersch zum 78. Geburtstag
 Am 03.10.08 Herr Hubert Trautloff zum 75. Geburtstag
 Am 04.10.08 Frau Helga Bergner zum 78. Geburtstag
 Am 04.10.08 Herr Hermann Müller zum 77. Geburtstag
 Am 04.10.08 Herr Erhard Schön zum 74. Geburtstag
 Am 05.10.08 Herr Helfried Hänel zum 77. Geburtstag
 Am 05.10.08 Herr Günther Palm zum 74. Geburtstag
 Am 05.10.08 Herr Manfred Peter zum 76. Geburtstag
 Am 05.10.08 Herr Gerhard Schubert zum 76. Geburtstag
 Am 05.10.08 Frau Ursula Theilig zum 70. Geburtstag
 Am 06.10.08 Frau Gisela Bränlich zum 83. Geburtstag
 Am 06.10.08 Herr Gerhard Reich zum 74. Geburtstag
 Am 07.10.08 Frau Hedwig Drachenberg zum 74. Geburtstag
 Am 07.10.08 Frau Waltraud Kästner zum 73. Geburtstag
 Am 08.10.08 Herr Egon Schaller zum 77. Geburtstag
 Am 08.10.08 Herr Werner Stöltzner zum 86. Geburtstag
 Am 08.10.08 Frau Gertraute Wolf zum 79. Geburtstag
 Am 09.10.08 Frau Christel Lange zum 73. Geburtstag
 Am 09.10.08 Herr Walter Weiß zum 86. Geburtstag
 Am 10.10.08 Herr Helmut Pilling zum 78. Geburtstag

Am 10.10.08 Frau Eleonore Rauch zum 93. Geburtstag
 Am 10.10.08 Frau Brigitte Würll zum 70. Geburtstag
 Am 12.10.08 Frau Toni Franke zum 87. Geburtstag
 Am 12.10.08 Frau Evelyn Krötenheerdt zum 76. Geburtstag
 Am 12.10.08 Frau Helmgard Oertel zum 82. Geburtstag
 Am 12.10.08 Frau Herta Penkwitz zum 89. Geburtstag
 Am 12.10.08 Frau Christa Weiße zum 83. Geburtstag
 Am 13.10.08 Herr Günter Eckert zum 71. Geburtstag
 Am 14.10.08 Herr Hans-Joachim Gutheil zum 76. Geburtstag
 Am 14.10.08 Herr Johann Neumann zum 71. Geburtstag
 Am 14.10.08 Frau Gertrud Wellert zum 85. Geburtstag
 Am 15.10.08 Herr Friedrich Minkus zum 83. Geburtstag
 Am 15.10.08 Herr Klaus Schmidt zum 71. Geburtstag
 Am 15.10.08 Herr Otto Wendelmuth zum 77. Geburtstag
 Am 16.10.08 Frau Thea Ciecka zum 70. Geburtstag
 Am 17.10.08 Frau Renate Rickert zum 73. Geburtstag
 Am 18.10.08 Frau Gisela Hartstock zum 71. Geburtstag
 Am 19.10.08 Herr Harti Ludwig zum 74. Geburtstag
 Am 19.10.08 Frau Anni Richter zum 75. Geburtstag
 Am 20.10.08 Frau Ruth Böhme zum 80. Geburtstag
 Am 20.10.08 Frau Hedwig Krampitz zum 98. Geburtstag
 Am 21.10.08 Frau Hildegard Dinter zum 89. Geburtstag
 Am 21.10.08 Herr Rudi Dully zum 74. Geburtstag
 Am 21.10.08 Herr Peter Schulze zum 72. Geburtstag
 Am 21.10.08 Frau Elisabeth Susok zum 72. Geburtstag
 Am 22.10.08 Frau Irene Roßner zum 78. Geburtstag
 Am 22.10.08 Frau Elfriede Schulze zum 89. Geburtstag
 Am 23.10.08 Frau Erika Geinitz zum 83. Geburtstag
 Am 23.10.08 Frau Waltraud Rauschenbach zum 79. Geburtstag
 Am 24.10.08 Frau Hildegard Schunke zum 88. Geburtstag
 Am 27.10.08 Frau Wilhelmine Rödel zum 81. Geburtstag
 Am 27.10.08 Frau Waltraud Runge zum 77. Geburtstag
 Am 28.10.08 Herr Heinz Vetterlein zum 72. Geburtstag
 Am 28.10.08 Frau Martha Weidner zum 73. Geburtstag
 Am 29.10.08 Frau Renate Barrey zum 71. Geburtstag
 Am 29.10.08 Frau Ruth Meyer zum 80. Geburtstag
 Am 29.10.08 Herr Günter Riebold zum 74. Geburtstag
 Am 29.10.08 Herr Gerhard Zimmermann zum 72. Geburtstag



Die nächste Ausgabe der Bergaer Zeitung
erscheint am 26. November 2008

Sprechstunde der Schiedsstelle

Die Sprechstunde der Schiedsstelle der Stadt Berga/Elster findet bei Bedarf, nach telefonischer Absprache mit dem Schiedsmann statt.

Jürgen Naundorf, Schiedsmann der Stadt Berga
Telefon 20666 oder 0179-104 83 27

Amtsblatt für die Stadt Berga an der Elster

Kostenlose Verteilung an die Haushalte in Berga/E. einschließlich Ortsteile

Einzel Exemplare können kostenlos bei der Stadtverwaltung Berga, 07980 Berga, Am Markt 2 und Bürgerbüro Mohlsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf; Bürgerbüro Teichwolframsdorf, Steinberg 1, 07989 Teichwolframsdorf abgeholt werden.

Herausgeber: Stadtverwaltung Berga vertreten durch Bürgermeister Stephan Büttner. Druckauflage: 2500.

Satz: Verlag „Das Elstertal“, 07570 Weida, Aumatalweg 5, elstertaler@web.de. Druck: Druckerei Raffke

Verantwortlich für die amtlichen Veröffentlichungen: Bürgermeister Stephan Büttner. Erscheinung: nach Bedarf.